

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 210.

Mittwoch, den 29. Juli.

1835.

### Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 28. Juli 1835.

Sonntag, den 2. August, wird die alljährlich abzuhaltende große Revue stattfinden.  
Die Versammlung hierzu erfolgt nach beendigtem Vormittags-Gottesdienst auf Appell.  
Der Commandant der Communalgarde.  
Major von Schulz.

### Bekanntmachung.

Von Seiten eines hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist ein neues Disciplinargesetz für die Studirenden zu Leipzig und ein Gesetz über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse derselben erlassen und deren Druck und Bekanntmachung verordnet worden. Es werden dem gemäß sämtliche Herren Commilitonen unserer Universität hierdurch aufgefordert, am 29. Juli und folgenden Tagen von 10 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags

in dem Expeditionslocal des Universitäts-Gerichts sich einzufinden, wo Jedem von ihnen gegen Vorzeigung seiner Charte ein Exemplar gedachter Gesetze unentgeltlich wird verabreicht werden; zugleich auch werden dieselben auf gewissenhafte Befolgung dieser sofort in Kraft tretenden Gesetze hierdurch angewiesen.

Leipzig, den 26. Juli 1835.

W. Bachsmuth, d. J. Rector der Univ.

### Bekanntmachung.

Der Umzug und die Aufstellung der Universitäts-Bibliothek im Augusteo sind so weit beendet, daß diese von heute, Mittwoch den 29. d. M. an wieder täglich in den bestimmten Stunden geöffnet werden kann. Das Expeditionszimmer befindet sich in dem Flügel nach der Kirche zu, eine Treppe hoch. Leipzig, am 29. Juli 1835.

E. G. Gersdorf, Ober-Bibliothekar.

### Bekanntmachung.

Da zu bemerken gewesen ist, daß zuweilen Eigenthümer der an den hiesigen Flüssen gelegenen Grundstücke eigenmächtige Veränderungen an den Ufern, Brücken und Häusern vorgenommen haben, wodurch die Breite der Flüsse, so wie der freie Wasserlauf überhaupt beeinträchtigt worden ist, so findet sich der Rath bewogen, die betreffenden Grundstücksbesitzer in den Vorstädten und dem Reichbild der Stadt auf die diesfalls bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen, nach welchen nicht nur alle neue Ufer- und Einbaue, sondern auch alle und jede derartige Reparaturen ohne vorhergegangene obrigkeitliche Besichtigung und ertheilte Erlaubniß gänzlich untersagt sind. Bei Uebertretung dieses Verbots wird der Eigenthümer außer der Bestrafung zu der Hinwegschaffung oder Abänderung angehalten werden.

Leipzig, den 23. Juli 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Deutrich, Bürgermeister.